**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner
**Herausgeber:** Escher; Usteri
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Art, wie die erste helvetische Legion den Bürgereid zu leisten hat
**Autor:** Keller
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542984

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Art, wie die erste helvetische Legion den Bürgereid zu leisten hat.

1. Soll die Legion den 24. Jenner um 9 1/2 Uhr die Waffen ergreifen.

2. Compagnienweis, jede mit ihrem Offizier an ihrer Spitze, auf den grossen Kirchenplaz marschieren.

3. Soll der Commandant der Legion ein Bataillonquarre formiren, und die Gewehre Piramidenförmig zusammen stellen lassen.

4. In der Mitte dieses Quarre's muß eine Bühne errichtet werden, auf deren Stuffen und beiden Seiten der Bühne die constituirten Gewalten von dem Kanton und Distrikt sich befinden werden.

5. Der Regierungsstatthalter nimmt seinen Plaz auf der Bühne, und ladet mit sehr wenigen Worten die Offiziers und Freiwilligen von der Legion ein, den, dem Vaterlande schuldigen Eid in seine Hände abzulegen.

6. Die Trommeln, Trompeten und Kanonen sollen sich hören laßen, worauf der Chef der Legion den, durch die Constitution vorgeschriebnen Eid in die Hände des Regierungsstatthalters leisten, und neben demselben Plaz nehmen soll.

7. Die Kommandanten der Corps sollen an der Spitze ihrer Offiziers vormarschiren, und ebenfalls den Eid leisten.

8. Sollen die Offiziers zu ihren Compagnien zurükgehen, und die Gewehre in linken Arm nehmen lassen.

Der Chef der Legion wird wieder zu Pferd steigen und in einer kurzen Anrede ihnen den Eid, den ihre Offiziers geleistet, und den sie selbst, indem sie die von dem Regierungsstatthalter eben vorzusprechenden Worte nachsprechen werden, zu leisten haben, zu Gemüthe führen, und ihnen anbefehlen, die rechte Hand aufzuheben, und alsdann, wann der Regierungsstatthalter sprechen wird: Ich schwöre, so sollen es alle wiederholen.

Sodann sollen die Trommeln, Trompeten und Kanonen wieder ertönen.

9. Der Chef der Legion wird die Feyerlichkeit mit einer Rede beschliessen, nach welcher er von dem Regierungsstatthalter brüderlich umarmt werden, und die Legion wieder nach ihren Kasernen abziehen wird.

Nichts würde zur Belehrung des Gemeingeistes angemeßner seyn, als wenn diese Einweihung der ersten helvetischen Waffen durch eine Deputation eines Direktoren und zweier Mitglieder von dem gesezgebenden Corps und durch ihren Vorsiz im Kostüm beehrt würde.

Unterzeichnet:

Der Chef der Legion, Keller.

Das Directorium approbirt das Program zu der Festlichkeit der Eidesleistung; so wie auch die Formel des Eides selbst, und beauftraget den Chef der Legion sich mit dem Regierungsstatthalter in Bern wegen dem Tage dieser Feyerlichkeit einzuverstehen.

## Formel des Eides, den die helvetische Legion leisten soll.

Ich schwöre, dem Vaterlande und der Sache der Freiheit und Gleichheit, als ein braver Soldat zu dienen; meinen Fahnen getreu zu seyn, und selbige niemals ohne Erlaubniß zu verlassen; die Republik nach allen meinen Kräften wider alle äussere und innere Feinde zu beschützen, und das Gesez mit gewaffneter Hand vertheidigen, wann ich von denen constituirten Gewalten rechtmässig dazu aufgefodert werde.

Ich schwöre es.

---

## Zürchersche vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft.

### Zweite Sitzung, 26. Jenner.

Die Commission trägt ihr Gutachten vor, über die Organisation der Gesellschaft.

Sie trägt auf den abgeänderten Namen der Gesellschaft und auf folgende Hauptrubriken an, in welche das Ganze geordnet werden könnte.

1. Zwek der Gesellschaft.
2. Mittel den Zwek zu erreichen.
   a. Besondere Mittel.
   b. Gegenstände der gewöhnlichen Unterhaltung.
   c. Einschränkungsmittel oder Gegenstände, welche von den Verhandlungen der Gesellschaft ausgeschlossen sind.
3. Einrichtung der Gesellschaft.
   a. In Absicht auf Publizität.
   b. Das Personale.
   c. Der Umfang.
   d. Das Oekonomische.

Nach dieser Eintheilung wurde das Luzerner Reglement mit einigen Abänderungen und Zusatzen, welche sich besonders auf das Locale beziehen, angenommen.

In der künftigen Sitzung wird die Commission über das Reglement der Gesellschaft rapportiren.

Der Donnerstag Abend wurde zur Versammlung der Gesellschaft bestimmt.

Zu einem deutschen Sekretair wurde erwählt. B. Horner; zu seinem Suppleant. B. Meyer. Z. französischen Sekretair B. Ulrich, und zum italienischen Sekretair B. Bürkly. Zu Saalinspektoren B. Egg und B. Zwingly.